

Versiegelte Originalfassungen tragen auf der Kunststoff-Bindeleiste folgende Prägung:

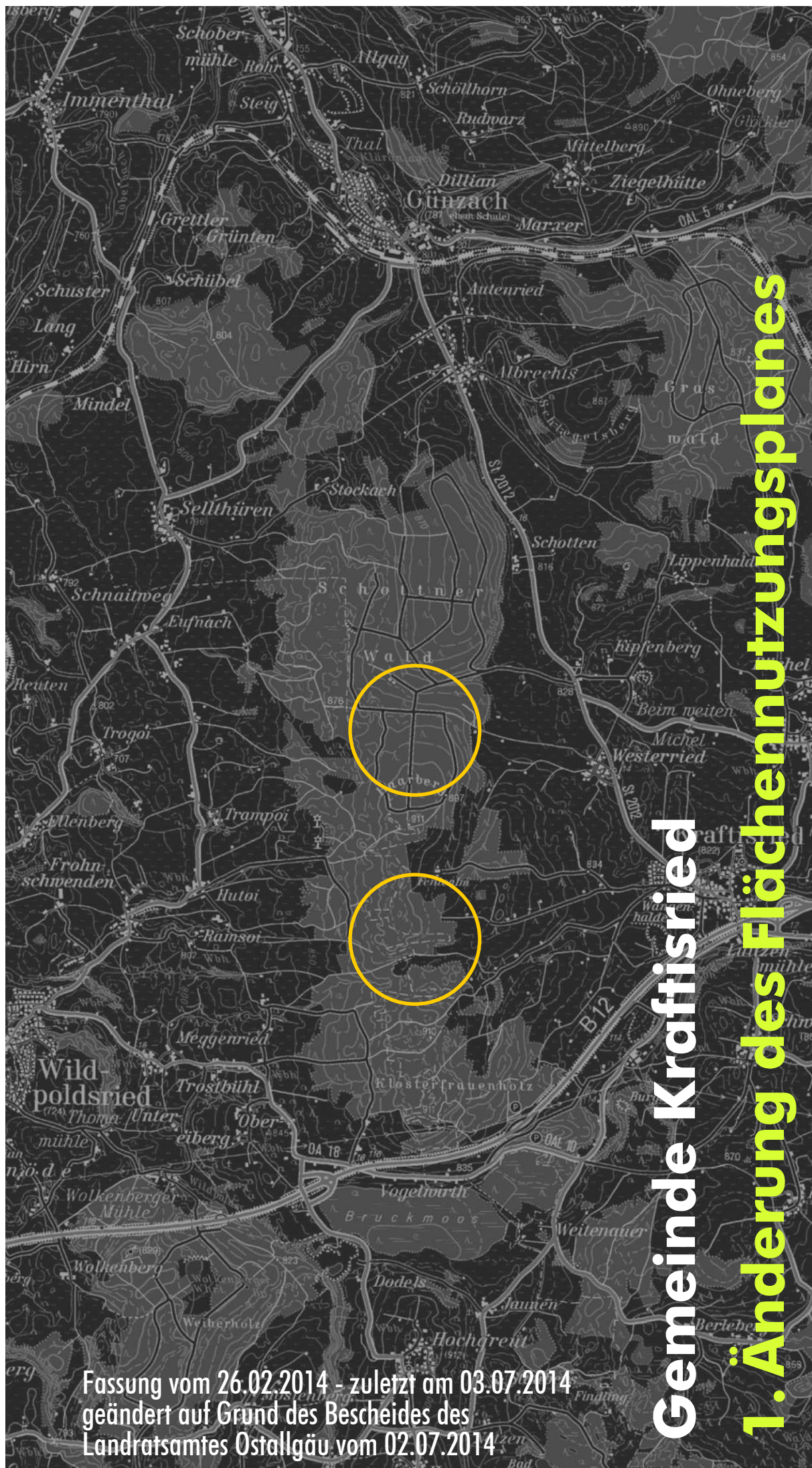
Büro Sieber  
Originalfassung

www.buerosieber.de

Fassung vom 26.02.2014 - zuletzt am 03.07.2014  
geändert auf Grund des Bescheides des  
Landratsamtes Ostallgäu vom 02.07.2014

**Gemeinde Kraftisried**

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes**



## Inhaltsverzeichnis

---

|   | Seite                                            |
|---|--------------------------------------------------|
| 1 | Rechtsgrundlagen                                 |
| 2 | Feststellungsbeschluss                           |
| 3 | Begründung – Städtebaulicher Teil                |
| 4 | Begründung – Umweltbericht                       |
| 5 | Begründung – Sonstiges                           |
| 6 | Begründung – Auszug aus übergeordneten Planungen |
| 7 | Verfahrensvermerke                               |

- 1.1 Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- 1.2 Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- 1.3 Planzeichenverordnung** (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV
- 1.4 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- 1.5 Bayerisches Naturschutzgesetz** (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174)

Auf Grund von § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kraftisried die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in öffentlicher Sitzung am 06.03.2014 festgestellt. Der Beitrittsbeschluss vom 03.07.2014 ergänzt den Feststellungsbeschluss vom 06.03.2014.

### **3.1 Allgemeine Angaben**

#### **3.1.1 Zusammenfassung**

- 3.1.1.1 Die vier Bereiche der Änderung sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kraftisried als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Ein Standort im südlichen Bereich ist zudem als Moorwald bzw. Fichtenmoorwald sowie als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der Änderung erfolgt die Darstellung von vier sonstigen Sondergebieten zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage. Die Flächen können in den Bereichen, wo dies nach Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist, auch zukünftig land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden.
- 3.1.1.2 Die geplanten Vorhaben widersprechen den Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher erforderlich.
- 3.1.1.3 Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB erfolgt gesondert durch das Ingenieurbüro für Garten- und Landschaftplanung IGL.

#### **3.1.2 Abgrenzung und Beschreibung der Änderungsbereiche**

- 3.1.2.1 Bei der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um die Darstellung von vier sonstigen Sondergebieten zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage. Die Sondergebiete befinden sich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Kraftisried westlich von Kraftisried im bereits mit Windkraftanlagen besetzten Höhenrücken an der Grenze zu Wildpoldsried im Westen und Günzach und Unterthingau im Norden. Bei dem Höhenzug handelt es sich um den östlichen Anschluss des Ausläufers des ehemaligen Iller-Seitengletschers. Das umgebende Gelände ist grundsätzlich niedriger und steigt von Kraftisried her kommend kontinuierlich an. In der näheren Umgebung befinden sich bereits 11 weitere raumbedeutsame Windkraft-Einzelanlagen, sieben davon auf Gemeindegebiet der Gemeinde Wildpoldsried, drei liegen im Gemeindegebiet der Gemeinde Kraftisried und eine befindet sich auf dem Marktgemeindegebiet des Marktes Unterthingau.
- 3.1.2.2 Auf dem Gebiet der Gemeinde Kraftisried befindet sich die Fenlealm. Die an der Planung beteiligten Landratsämter haben gefordert, dass geprüft wird, ob hier eine Wohnnutzung zulässig ist. In diesem Fall wäre die Fenlealm als Immissionsort für Anlagenlärm und Schattenwurf in der Planung zu berücksichtigen. Das Alpgebäude wurde noch nie regulär bewohnt. Es ist auch seit Jahren ungenutzt und in einem Zustand der eine Wohnnutzung gegenwärtig voraussichtlich nicht ermöglicht. Zu nennen ist zudem die unmittelbare Nachbarschaft (unter 100 m) zu bereits beste-

henden Windkraftanlagen. Es kann aus den genannten Gründen davon ausgegangen werden, dass ein zu Grunde zu legender Immissionsort für Anlagenlärm und Schattenwurf an der Fenlealm nicht vorliegt. Die letztendliche Prüfung dieser Frage erfolgt gleichwohl im Rahmen konkreter BImSchG-Anträge, wenn die Anlagentyp und -lage konkret zu Grunde gelegt werden können.

## **3.2 Erfordernis der Planung; Systematik der Planung**

### **3.2.1 Erfordernis der Planung**

3.2.1.1 Der bereits mit Windkraftanlagen besetzte Höhenrücken zwischen Kraftisried und Wildpoldsried soll eine weitere Bestückung mit Windkraftanlagen erfahren. Den Gemeinden Günstach, Kraftisried, Unterthingau und Wildpoldsried ist es wichtig, die zukünftige Entwicklung auf dem Höhenrücken zu steuern und eventuell hinzukommende Anlagen in ihrer Zahl und ihren Standorten zu beschränken. Dies ist zum einen erforderlich um die Wirtschaftlichkeit der bestehenden Anlagen zu gewährleisten, zum anderen sollen unverhältnismäßige Beeinträchtigungen des Naturraums und der ortsansässigen Bevölkerung verhindert werden. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden Kraftisried, Günstach, Wildpoldsried und Unterthingau eine gemeinsame Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplanes abgegeben, in der die Entwicklungsperspektiven für einen weiteren Ausbau der Windkraft in dem Bereich aus gemeindlicher Sicht dargestellt sind. Die vier Gemeinden haben sich außerdem über konkrete Anlagenstandorte verständigt und sind nun bestrebt, diese Standorte in ihren Flächennutzungsplänen zu sichern. Die geplanten Standorte werden sich aller Voraussicht nach in dem zukünftigen Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie des Regionalplans der Region Allgäu befinden. Die Gemeinden sind interessiert daran, so schnell wie möglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Windenergieanlagen zu schaffen. Deswegen ergreifen die Gemeinden die Möglichkeit die Zulässigkeit von Windenergieanlagen über die Flächennutzungsplanung planungsrechtlich zu steuern bevor der geänderte Regionalplan mit den neuen Vorranggebieten rechtsgültig wird. Die Planung hat daher eine Brückenfunktion zwischen altem Regionalplan (2006) und zukünftiger Darstellungen von Vorranggebieten.

3.2.1.2 Im Gemeindegebiet der Gemeinde Kraftisried wurden bereits drei raumbedeutsame Windkraftanlagen errichtet. Für diese Anlagen erfolgte jeweils eine rechtswirksame Änderung des Flächennutzungsplanes dahingehend, dass im Flächennutzungsplan Sondergebiete zur Errichtung von Windkraftanlagen dargestellt sind.

Grundsätzlich ist geplant die beiden bestehenden Anlagen an der Fenle-Alm abzubauen und insgesamt vier neue Anlagen zu errichten. Eine dieser neuen Anlagen wird voraussichtlich im bestehenden Sondergebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen stehen, weswegen für diese Anlage keine Flächennutzungsplan-Änderung erforderlich ist. Die übrigen für die neuen geplanten Windkraft-Einzelanlagen vorgesehenen Standorte sind im Flächennutzungsplan als Moorwald/Fichtenmoorwald oder als Flächen für die Forstwirtschaft oder Landwirtschaft dargestellt. Somit widerspricht das geplante Vorhaben den Darstellungen des rechtsgültigen Flächennut-

zungsplanes und steht in Konkurrenz zu anderen Nutzungen. Grundsätzlich sind Windkraftanlagen entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben und wären auch ohne entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan genehmigungsfähig. Die Gemeinde Kraftisried verfolgt aus folgenden Gründen die Darstellung im Flächennutzungsplan. Zum einen soll die Planungssicherheit der Gemeinden erhöht werden. Dies erfolgt indem der Vorrang der Nutzung der Windenergie vor anderen privilegierten Nutzungen im Außenbereich am gleichen Standort planungsrechtlich gesichert wird und die geplanten Standorte vor anderen geplanten Windkraftanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft geschützt werden. Die Planungen dienen in diesem Zusammenhang auch der politisch gesteuerten optimalen Ausnutzung des Höhenrückens zur Nutzung der Windenergie. Es soll verhindert werden, dass einzelne Marktteilnehmer aus rein eigennützigen Interessen Anlagen an beliebigen Standorte planen. Effizienz und Gemeinwohl bei der Nutzung der Windenergie sollen durch die Planung gewährleistet werden. Zuletzt stellt die Planung eine mittelbare Vereinfachung des weiteren Verfahrens dar, indem sie einige übergeordnete Belange bereits im vorbereitenden Bauleitplanverfahren abarbeitet. Um die Errichtung der Windkraft-Einzelanlagen zu ermöglichen, wird daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes angestrebt.

- 3.2.1.3 Um etwas Flexibilität bei der Situierung zu haben, werden um die geplanten Anlagenstandorte Sondergebiete für die Errichtung einer Windenergieanlage mit einem Radius von etwa 100 m dargestellt. Einige geplante Standorte befinden sich unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Wildpoldsried. Auch einige Standorte auf Wildpoldsrieder Flur sind so nahe an der Gemeindegrenze, dass der o.g. Radius auf Kraftisrieder Flur hineinreicht. Die Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren der Gemeinden Günstz, Wildpoldsried und Kraftisried werden aus diesem Grund parallel durchgeführt. Es wurde darauf geachtet, dass -sofern erforderlich- auf beiden Gemeindegebieten entsprechende Sondergebiete dargestellt werden. Grundsätzlich könnten demnach die Anlagen dies- oder jenseits der Gemarkungsgrenze zu stehen kommen. Die Sondergebiete auf Kraftisrieder Flur können folglich als voll funktionsfähige Windkraftstandorte bewertet werden.

## 3.2.2 Systematik der Planung

- 3.2.2.1 Bei der Änderung wurde aus Kostengründen darauf verzichtet, die Karte auf einer koordinierten digitalen Grundlage zu erstellen. Dadurch ergeben sich gewisse Unschärfen bei den Abgrenzungen der Flächen. Bei der Planzeichnung wurde die Darstellung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes als Grundlage verwendet. Die bisherigen Darstellungen entsprechen den Vorschriften der Planzeichenverordnung (PlanzV) und sind auch in der farbigen Version gut lesbar. Die Planung kann in einer zusammenhängenden Grafik in unterschiedlichen Maßstäben geplottet und forthin unkoordiniert-digital aktualisiert werden.



### **3.3 Übergeordnete Planungen; Verkehrsanbindung**

#### **3.3.1 Übergeordnete Planungen**

3.3.1.1 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 (LEP) des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie maßgeblich:

- 1.1.1 In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.
- 1.1.2 Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.  
  
Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.
- 2.2.1 und Anhang 2 "Strukturkarte" Festlegung der Gemeinde als allgemeiner ländlicher Raum.
- 5.1 Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen erhalten und verbessert werden.
- 6.2.1 Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- 7.1.6 Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

3.3.1.2 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Regionalplanes (Region Allgäu, 16, in der Neufassung vom 10.01.2007 (Bekanntmachung vom 10. Januar 2007, RABl Schw. Nr. 1 2007)) maßgeblich:

- A I 2 In der Region sollen die Naturgüter Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen soweit als möglich nachhaltig gesichert und falls erforderlich wieder hergestellt werden.
- B I 1.1 Die natürlichen Grundlagen und die landschaftlichen Gegebenheiten sollen zur Erhaltung und Entwicklung der Region als Lebens- und Arbeitsraum für die dortige Bevölkerung und als bedeutender Erholungsraum gesichert wer-



den.

- B II 2.5.2 Auf die Erhaltung [...] der Wälder mit besonderen (Schutz-) Funktionen [...] soll hingewirkt werden.
- B IV 3.1.2 Durch die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen wie insbesondere Biomasse, Wasserkraft, Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie und Geothermie soll das Energieangebot erweitert werden.
- B IV 3.2.3 Überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen sollen in der Regel in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergienutzung errichtet werden. Ausgenommen von dieser Regel ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Gebieten, die von den Gemeinden als Konzentrationsflächen für Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung ausgewiesen werden.

3.3.1.3 Die Windkraftanlagen erscheinen aus dem Standpunkt der Energiewirtschaft als äußerst sinnvoll. Auf Grund der Gesamthöhe der Windkraft-Einzelanlagen und der Lage der Standorte auf dem Höhenzug ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht auszuschließen. Jedoch stehen auch diese Windkraft-Einzelanlagen im Fichtenwald, so dass sie nicht in ihrer vollen Höhe sichtbar sind und sich möglichst verträglich in die Landschaft integrieren. Jedoch erfordert der Standort für Windkraftanlagen naturgemäß eine freigestellte Lage, die eine Einbindung in die Landschaft nur in geringem Maße zulässt. Ein wirtschaftlicher Nutzungsgrad und damit die Aufstellung von Windkraftanlagen sind nur in windreichen Zonen sinnvoll. Daher eignen sich die hochgelegenen und vorgesehenen Standorte besonders gut. Der Fremdenverkehr spielt in Kraftisried keine bedeutende Rolle, so dass durch die Errichtung weiterer Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf den Tourismus zu erwarten sind. Vielmehr haben die beteiligten Gemeinden mittlerweile eine mediale Bekanntheit für den pragmatischen Umgang mit erneuerbaren Energien erlangt. Unter den Gesichtspunkten der umweltfreundlichen Stromerzeugung, dem Beitrag zum CO<sup>2</sup>-Abbau sowie des im Vergleich zu anderen Kraftwerken relativ geringen Flächenverbrauchs, werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes als hinnehmbar eingestuft.

Die Planung steht somit in keinem Widerspruch zu den o.g. für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern 2013 (LEP) sowie des Regionalplans Region Allgäu.

3.3.1.4 Der Landschaftsplan der Gemeinde Kraftisried trifft für die Änderungsbereiche im wesentlichen keine konkreten, landschaftsplanerischen Aussagen. Im südlichen Bereich greift das mittlere Sondergebiet jedoch in einen Bereich ein, der landschaftsplanerisch als Moorwald bzw. Fichtenmoorwald dargestellt ist.

3.3.1.5 Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich keine Denkmäler im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG).

- 3.3.1.6 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

### **3.3.2 Verkehrsanbindung**

- 3.3.2.1 Die Änderungsbereiche sind über die Wege im Staatsforst von Kraftisried aus erreichbar und somit ausreichend an das Verkehrsnetz angebunden.

## **3.4 Stand vor der Änderung; Inhalt der Änderung**

### **3.4.1 Stand vor der Änderung**

- 3.4.1.1 Die vier Bereiche der Änderung sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kraftisried als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Ein Standort im südlichen Bereich ist zudem als Moorwald bzw. Fichtenmoorwald sowie als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

### **3.4.2 Inhalt der Änderung**

- 3.4.2.1 Mit der Änderung erfolgt die Darstellung von vier sonstigen Sondergebieten zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage. Geplant ist die Errichtung von Anlagen mit einer Gesamthöhe von 180-205 m. Die benötigte Fläche pro Anlage beträgt ca. 150 m<sup>2</sup>. Die Flächen können in den Bereichen, wo dies nach Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist, auch zukünftig land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden.
- 3.4.2.1 Auf Grundlage des mit Bedingungen versehenen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Ostallgäu vom 02.07.2014 wurden die dargestellten Sondergebiete mit einer Schraffur versehen, weiterhin erfolgte in der Legende zur Darstellung der "Sonstigen Sondergebiete zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage" die Ergänzung "vorbehaltlich der Übereinstimmung mit § 18a LuftVG", da sich alle Sonstigen Sondergebiete innerhalb der zivilen Senderschutzzonen der Flugnavigationsanlagen Kempten befinden. Die Vereinbarkeit mit dem Betrieb der Navigationsanlagen kann im Einzelgenehmigungsverfahren auf Grundlage von geeigneten Fachgutachten geprüft werden.

**4.1.1 Umweltbericht**

- 4.1.1.1 Der Umweltbericht des Ingenieurbüros für Garten- und Landschaftsplanung IGL in der Fassung vom 26.02.2014 ist Teil der Begründung und wird redaktionell gesondert geführt.

## 5.1 Erschließungsrelevante Daten

### 5.1.1 Erschließung

#### 5.1.1.1 Stromeinspeisung durch Anschluss an: Lech-Elektrizitätswerke AG (LEW)

## 5.2 Zusätzliche Informationen

### 5.2.1 Planänderungen

#### 5.2.1.1 Bei der Planänderung vom 26.02.2014 fanden die Überlegungen und Abwägungen aus der öffentlichen Gemeinderats-Sitzung vom 06.03.2014 wie folgt Berücksichtigung.

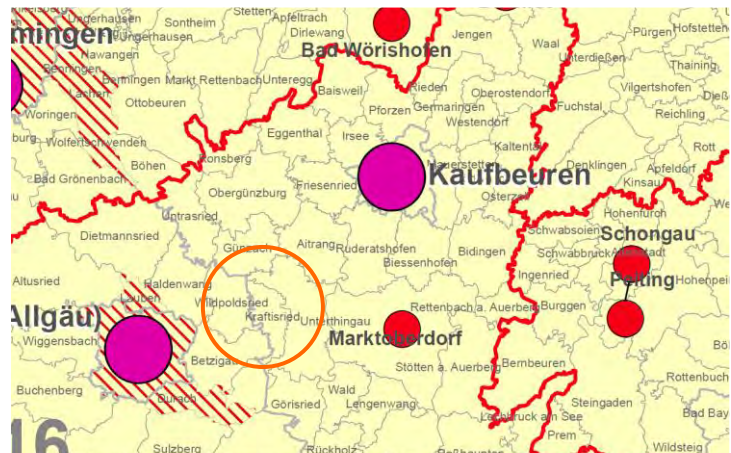
Für die in der Sitzung des Gemeinderates beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung (Fassung vom 26.02.2014) zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die in der Gemeinderatssitzung vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Sitzungsprotokoll der Sitzung des Gemeinderates bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 06.03.2014 enthalten):

- Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung; insbesondere: Hinweis auf Fenlealm und auf die zukünftig möglich land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen
- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

#### 5.2.1.2 Bei der Planänderung vom 03.07.2014 fanden die Bedingungen und Anregungen des Bescheides Landratsamtes Ostallgäu vom 02.07.2014 wie folgt Berücksichtigung:

- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen in der Begründung
- Änderung der Darstellung der Sonstigen Sondergebiete, sowie Einarbeitung des Hinweises auf § 18 a LuftVG in die Legende aufgrund der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Bedingung

Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013, Karte Anhang 2 "Strukturkarte"; Festlegung als "Allgemeiner ländlicher Raum"



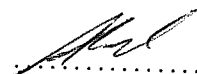
Ausschnitt aus dem Regionalplan der Region Allgäu, zwischen den Änderungsbereichen Vorranggebiete für die Errichtung überörtlich bedeutsamer Windkraftanlagen (x x x)



**7.1 Aufstellungsbeschluss zur Änderung (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)**

Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 07.03.2013. Der Beschluss wurde am 11.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Kraftisried, den 14.03.2014

  
.....  
(Michael Abel, Bürgermeister)

**7.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung fand am 07.03.2013 statt (gem. § 3 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 23.04.2013 bis 24.05.2013 (Billigungsbeschluss vom 07.03.2013; Entwurfsfassung vom 06.03.2013; Bekanntmachung am 15.04.2013) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB). Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden ausgelegt.

Kraftisried, den 14.03.2014

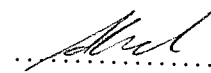
  
.....  
(Michael Abel, Bürgermeister)

**7.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen eines Termines am 28.02.2013 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert (gem. § 4 Abs. 1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom 11.04.2013 (Entwurfsfassung vom 06.03.2013; Billigungsbeschluss vom 07.03.2013) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

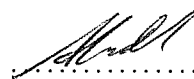
Kraftisried, den 14.03.2014

  
.....  
(Michael Abel, Bürgermeister)

#### 7.4 Feststellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Feststellungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 06.03.2014 über die Entwurfsfassung vom 26.02.2014.

Kraftsried, den 14.03.2014

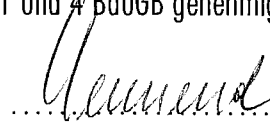


(Michael Abel, Bürgermeister)

#### 7.5 Genehmigung (gem. § 6 Abs. 1 und 4 BauGB)

Das Landratsamt Ostallgäu hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 02.07.2014, Aktenzeichen IV.6100.0/2, gemäß § 6 Abs. 1 und 4 BauGB genehmigt.

Marktoberdorf, den 1.8.2014



(Fr. Hummel, Regierungsdirektorin)

#### 7.6 Beitrittsbeschluss

Der Beitrittsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 03.07.2014 auf Grundlage der in der Genehmigung enthaltenen Auflagen.

Kraftsried, den 04.07.2014

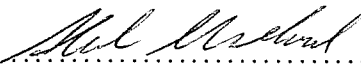


(Michael Abel, Bürgermeister)

#### 7.7 Rechtswirksamkeit (gem. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Erteilung der Genehmigung wurde am 08.08.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit rechtswirksam. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Kraftsried, den 08.08.2014



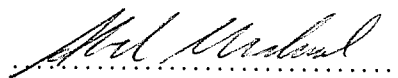
(Michael Abel, Bürgermeister)



## 7.8 Zusammenfassende Erklärung (gem. § 6 Abs. 5 BauGB)

Der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Kraftisried, den 08.08.2014



(Michael Abel, Bürgermeister)

Plan aufgestellt am: 06.03.2013  
Plan aufgestellt am: 26.02.2014  
Plan geändert am: 03.07.2014

Planer:

 .....

(i.A. Dipl.-Ing. C. Schaser)

 .....

(M. Puscher)

Büro Sieber, Lindau (B)

Ingenieurbüro für Garten- und Landschaftplanung  
IGL

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Nur die versiegelten Originalausfertigungen tragen die Unterschrift der Planer. Der Text ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen amtlichen Rechtschreibregeln erstellt.